

**VERORDNUNG
ÜBER DIE GEBÜH-
RENTARIFE DER
GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Gebührentarif

Art. 1	Einwohnerdienste	1
Art. 2	Gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund	2

II. Schlussbestimmungen

Art. 3	Inkrafttreten	2
--------	---------------	---

Verordnung über die Gebührentarife der Gemeinde Ilanz/Glion (Gebührentarifverordnung; GebV)

52.11

vom 16. März 2015 (Stand 7. März 2016)

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über die allgemeinen Gebühren der Gemeinde Ilanz/Glion (GebG; RIG 52.1),

beschliesst:

I. Gebührentarif

Art. 1 Einwohnerdienste

Ziffer	Sachverhalt	Franken
1	An- und Abmeldungen	
1.1	Anmeldung zur Niederlassung	20
1.2	Anmeldung zum Aufenthalt	30
1.3	Anmeldung zur Geschäftsniederlassung	20
1.4	Verlängerung Kontrollfrist Wochenaufenthalt	10
1.5	Abmeldung am Schalter	gratis
1.6	Abmeldung schriftlich	10
2	Bescheinigungen	
2.1	Bestätigung für Rente	gratis
2.2	Bestätigung für Lernfahrausweis	gratis
2.3	Bestätigung für GA SBB	gratis
2.4	Leumundszeugnis	20
2.5	Wohnsitzbescheinigung	20
2.6	Ausstellung Einheimischenausweis Erwachsene	10
2.7	Ausstellung Einheimischenausweis Kinder	gratis
2.8	Verlängerung Einheimischenausweis	gratis
3	Heimatausweise	
3.1	Neuausstellung Heimatausweis	20
3.2	Verlängerung Heimatausweis	10
4	Aufforderungen und Mahnungen	
4.1	Aufforderung zur Anmeldung bei verpasster Frist	10

4.2	Aufforderung zur Verlängerung der Kontrollfrist Wochen- aufenthalt	10
4.3	Aufforderung für fehlende Schriften	10
4.4	Erneute Aufforderung mit Zustellung «Einschreiben»	30
5	Verschiedenes	
5.1	Schriftenempfangsschein-Doppel	gratis
5.2	Schriftenempfangsschein durch Erreichen der Volljährigkeit	gratis
5.3	Schriftenempfangsschein nach Zivilstandsänderung	20
5.4	Schriftliche Auskunft ¹	20
5.5	Gebühr für die Behandlung von Gesuchen betreffend Krankenversicherungspflicht in der Schweiz	50
5.6	Hinterlegungsgebühr für Testamente und Erbverträge	100
5.7	Portogebühren gemäss Posttarif	
5.8	Unüblich hohe Recherche- und Verrichtungsarbeit (pro Stunde)	80

Art. 2 Gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund

Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund länger als drei Monate kann die Geschäftsleitung reduzierte Gebührensätze vorsehen.

Ziffer	Sachverhalt	Franken
1	Nutzung von öffentlichem Grund pro m ² und Monat	
1.1	Übriges Gemeindegebiet	0.50
1.2	Wiesland in der Bauzone	1
1.3	Strassen und Plätze in den Fraktionen ausser der Fraktion Illanz	2
1.4	Strassen und Plätze in der Fraktion Illanz	5
1.5	Landsgemeindeplatz und Altstadt	10

II. Schlussbestimmungen

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 7. März 2016, auf den 1. April 2016 in Kraft gesetzt.